Beilage 937/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Standortabgabegesetz 2001 aufgehoben wird

[Verfassungsdienst: Verf-1-161000/62-2006]

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Standortabgabegesetzes 2001, LGBl. Nr. 52/2001, werden die Gemeinden ermächtigt, von den Betreibern von Verbrennungsanlagen auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderats eine Standortabgabe zu erheben. Nach § 3 Abs. 1 leg.cit. beträgt die Standortabgabe höchstens 3,20 Euro pro Tonne Abfall, der einer Verbrennungsanlage zugeführt wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat in der Vergangenheit mehrfach festgehalten, dass verschiedene landesgesetzlich vorgesehene Standortabgaben, welche sich auf den Besteuerungsgegenstand "Deponieren von Abfällen" bezogen, von ihrem Typus her eine dem Altlastensanierungsbeitrag nach dem Altlastensanierungsgesetz des Bundes gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand darstellen (vgl. VfSlg. 14688/1996 betreffend das Niederösterreichische Standortabgabegesetz 1992, VfSlg. 15666/1999 betreffend das Burgenländische Standortabgabegesetz 1995 und VfSlg. 16379/2001 betreffend das Oö. Standortabgabegesetz [1992]).

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71/2003, wurde das Altlastensanierungsgesetz des Bundes mit Wirkung ab 1. Jänner 2006 dahingehend ergänzt, dass dem Altlastenbeitrag auch das Verbrennen von Abfällen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage im Sinn der Abfallverbrennungsverordnung unterliegt (§ 3 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003). Im Lichte der zitierten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs dürfte kein Zweifel bestehen, dass die im Oö. Standortabgabegesetz 2001 vorgesehene Standortabgabe für das Betreiben von Verbrennungsanlagen eine dem Altlastenbeitrag seit 1. Jänner 2006 gleichartige Abgabe darstellt.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 dürfen neben Bundesabgaben Zuschläge der Länder (Gemeinden) oder gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) von demselben Besteuerungsgegenstand nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden. Die Erteilung einer solchen bundesgesetzlichen Ermächtigung wurde in der Vergangenheit - bezogen auf die Deponierung von Abfällen - vom Bund stets abgelehnt. Es wurde in diesem Zusammenhang aber auch deutlich gemacht, dass die Vorbehandlung von Abfällen, insbesondere die thermische Behandlung, als ein umweltpolitisches Anliegen angesehen wird, das eher gefördert als belastet werden sollte. Unter diesen Umständen scheint eine "Doppelbesteuerung" von Abfallverbrennungsanlagen in sachlicher Hinsicht eher problematisch und die Erteilung einer bundesgesetzlichen Ermächtigung für die Erhebung einer Standortabgabe im Sinn des Oö. Standortabgabegesetzes 2001 äußerst unwahrscheinlich zu sein, zumal die Ablehnung einer solchen Ermächtigung im Zuge des dieser Regierungsvorlage vorangegangenen Begutachtungsverfahrens durch das Bundesministerium für Finanzen ausdrücklich bekräftigt wurde.

Angesichts der zuvor dargestellten Umstände soll das Oö. Standortabgabegesetz 2001 mit sofortiger Wirkung ersatzlos aufgehoben

werden. Zur Sicherstellung eindeutiger rechtlicher Verhältnisse muss allerdings grundsätzlich angeordnet werden, dass das Gesetz weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden ist, die sich vor dem Außer-Kraft-Treten ereignet haben. Den Gemeinden wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, trotz aufrechter Abgabenverordnung von der Einhebung der Standortabgabe für den Zeitraum vom 1. Jänner 2006 bis zum In-Kraft-Treten der Aufhebung des Gesetzes abzusehen. Von dieser Ermächtigung sollte im Sinn einer verfassungskonformen Verwaltungstätigkeit möglichst umfassend Gebrauch gemacht werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus § 8 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch dieses Landesgesetz kommt es zu Mindereinnahmen derjenigen Gemeinden in Oberösterreich, welche derzeit tatsächlich eine Standortabgabe gemäß dem Oö. Standortabgabegesetz einheben. Konkret trifft dies auf die Gemeinden Asten, Lenzing, Pinsdorf und Timelkam sowie die Stadt Wels zu, die im Jahr 2004 insgesamt 699.470,33 Euro aus dem Titel der Standortabgabe eingenommen haben.

Im Gegenzug dazu kommt es zu einer finanziellen Entlastung der Betreiber von Verbrennungsanlagen, die der Höhe nach grundsätzlich dem Einnahmenausfall der Gemeinden entspricht, diesen aber wegen des Wegfalls der Verwaltungskosten, die sowohl auf behördlicher als auch auf Betreiberseite anfallen, im Endeffekt sogar geringfügig übersteigt.

IV. EU-Konformität

Durch das vorliegende Landesgesetz werden EU-Rechtsvorschriften nicht berührt.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

Da der Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts betrifft, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z. 3 dieser Vereinbarung).

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Standortabgabegesetz 2001 aufgehoben wird, nach Vorberatung in einem Gemischten Ausschuss (Ausschuss für Umweltangelegenheiten und Ausschuss für allgemeine innere

Angelegenheiten) beschließen.

Linz, am 19. Juni 2006

Für die Oö. Landesregierung:
Ackerl
Landesrat

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Standortabgabegesetz 2001 aufgehoben wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz über eine Abgabe für das Verwenden von Grundflächen für das Betreiben einer Verbrennungsanlage (Oö. Standortabgabegesetz 2001), LGBl. Nr. 52/2001, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes außer Kraft, ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben.

Artikel II

Die Gemeinden werden ermächtigt, von der Einhebung der Standortabgabe gemäß dem Oö. Standortabgabegesetz 2001 für den Zeitraum vom 1. Jänner 2006 bis zum In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes abzusehen.